

Vfj!  
Z. w. B. 30-Z  
20/02. 15  
M



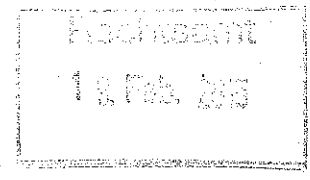
**SACHSEN-ANHALT**

**LANDESVERWALTUNGSAMT**

Referat Kommunalrecht,  
Kommunale Wirtschaft  
und Finanzen

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

**Gegen Empfangsbekanntnis**  
Landeshauptstadt Magdeburg  
Der Oberbürgermeister  
Julius- Bremer- Straße 10  
39090 Magdeburg



**Widerspruch gegen die Versagung der Genehmigung der 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg**

Halle, 16. Feb. 2015

Ihr Zeichen: 30.2-I-0571/14  
17.12.2015

Mein Zeichen: 206.1.2-05122 md  
-01

Auf Ihren Widerspruch vom 17.12.2015 ergeht folgender

Bearbeitet von:  
Frau Zängler  
Bettina.Zaengler@  
lwa.sachsen-anhalt.de

**Widerspruchsbescheid:**

Tel.: (0345) 514-1357  
Fax: (0345) 514-1414

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens hat die Landeshauptstadt Magdeburg zu tragen.

**Hauptsitz:**  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0  
Fax: (0345) 514-1444  
Poststelle@  
lwa.sachsen-anhalt.de

**Begründung:**

I.

**Internet:**  
[www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de](http://www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de)

Mit Bericht vom 18.09.2014 legte die Landeshauptstadt Magdeburg die in der Stadtratssitzung am 04.09.2014 mehrheitlich beschlossene 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg vor und beantragte deren Genehmigung. Danach sollte in § 11 der Abs. 10 neu eingefügt werden, wonach dem Oberbürgermeister die Entscheidung über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

**E-Mail-Adresse** nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BLZ 810 000 00  
Konto 810 015 00  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE21810000000081001500

für einzelne Aufgaben der Stadt gem. § 99 Abs. 6 Satz 1,4 und 5 KVG LSA bis zu einem Vermögenswert von 10.000 € im Einzelfall zur selbständigen Erledigung übertragen werden sollte.

Mit Bescheid vom 17.11.2014 wurde die Genehmigung der 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg versagt, da diese Regelung nicht der vom Gesetzgeber gewollten Auslegung des Begriffs „geringfügig“ entspricht. Der Bescheid wurde der Landeshauptstadt Magdeburg am 20.11.2014 zugestellt.

Unter dem 17.12.2014, eingegangen am 18.12.2014, legte die Landeshauptstadt Magdeburg gegen diesen Bescheid Widerspruch ein und begründet diesen u.a. wie folgt:

Die Versagung der Genehmigung der Hauptsatzung verstoße gegen das KVG LSA und damit gegen höherrangiges Recht, sie sei unzumutbar und unverhältnismäßig.

Unzumutbar sei die Entscheidung deshalb, weil regelmäßig der kurzfristige Abschluss von Sponsoringverträgen bzw. die kurzfristige Annahme von Spenden für Projekte der Stadt möglich sein müsse.

Unverhältnismäßig sei diese Festlegung insbesondere im Verhältnis zum beispielsweise gesamten Sponsoringaufkommen der Landeshauptstadt i.H.v. ca. 170.000,00 € und der Höhe des persönlichen Einkommens des Hauptverwaltungsbeamten.

Zudem beruhe die Versagung der Genehmigung auf dem Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 30.10.2014, welcher eine Grenze für die Geringfügigkeit einer Spende auf 1.000 € festlege. Bei dieser Festlegung handele es sich um einen Fall von ungerechtfertigter Fachaufsicht, welche einen unrechtmäßigen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung darstelle.

## II.

Das Landesverwaltungsamt hat gem. § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), über den Widerspruch zu entscheiden.

Der form- und fristgemäß eingelegte Widerspruch ist zulässig aber unbegründet.

Gem. § 99 Abs. 6 KVG LSA darf die Kommune zur Erfüllung einzelner Aufgaben nach § 4 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 4 beteiligen. Während die Einwerbung und die

Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung ausschließlich dem Hauptverwaltungsbeamten obliegen, entscheidet über die Annahme oder Vermittlung die Vertretung. Die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung kann die Vertretung bei geringfügigen Zuwendungen auf den Hauptverwaltungsbeamten oder einen beschließenden Ausschuss übertragen (§ 99 Abs. 6 Satz 4 KVG LSA). Die Wertgrenzen hierfür sind in der Hauptsatzung festzulegen.

Auf dieser Grundlage beschloss der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg mehrheitlich die 2. Änderung der Hauptsatzung dahingehend, dass dem Oberbürgermeister die Entscheidung über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt gem. § 99 Abs. 6 Satz 1, 4 und 5 KVG LSA bis zu einem Vermögenswert von 10.000 € im Einzelfall zur selbständigen Erledigung übertragen werden sollte.

Diese Regelung ist unangemessen, da der Tatbestand „geringfügig“ bei Festschreibung einer Wertgrenze i.H.v. 10.000 € weit überschritten ist.

Synonyme für die im Gesetz getroffene Festlegung „geringfügig“ sind u.a. unbedeutend, unerheblich oder wenig. Eine Spende bzw. Schenkung mit einem Wert bis zu 10.000 € kann unter diese Begrifflichkeit nicht subsumiert werden und eine dementsprechende Auslegung ist vom Gesetzgeber auch nicht gewollt.

Mit der Neuaufnahme der Regelung in das KVG LSA sollte klargestellt werden, dass die Einwerbung und Annahme von Spenden und Schenkungen im kommunalen Bereich unter Einhaltung des Grundsatzes des Vieraugenprinzips grundsätzlich zulässig und generell dem dienstlichen Aufgabengebiet des damit befassten Amtsträgers zuzuordnen sind. Eine Durchbrechung des Grundsatzes des Vieraugenprinzips durch Übertragung der Annahmeentscheidung auf den Hauptverwaltungsbeamten ist im Gesetz ausdrücklich nur für „geringfügige“ Spenden vorgesehen.

Dies verkennt die Widerspruchsführerin. Insbesondere geht im konkreten Fall der Vergleich mit der Höhe des persönlichen Einkommens des Hauptverwaltungsbeamten fehl und an der Sache vorbei, da es vorliegend unabhängig von den persönlichen finanziellen (Einkommens-) Verhältnissen des Hauptverwaltungsbeamten darauf ankommt, bereits im Vorfeld jeder Form von Korruption und unzulässiger Beeinflussung vorzubeugen.

Die Versagung der Genehmigung ist auch nicht deshalb unzweckmäßig, weil damit der kurzfristige Abschluss von Sponsoringverträgen bzw. die kurzfristige Annahme von Spenden für Projekte der Stadt nicht mehr möglich sei, wie von der Widerspruchsführerin vorgetragen.

Die Regelung bewirkt im Umkehrschluss nicht, dass für jede einzelne Zuwendung eine Entscheidung der Vertretung herbeigeführt werden muss. Entgegengenommene Zuwendungen können angenommen, auf ein Verwahrkonto gebucht, entsprechend in einer Liste erfasst werden und diese Liste der Vertretung zur Entscheidung über eine Annahme vorgelegt werden.

Mit dem Einwand der Verzögerung kann der Widerspruch nicht durchdringen, da eben gerade bei nicht nur „geringfügigen“ Spenden Transparenz zu gewährleisten und somit eine Entscheidung nach dem Vieraugenprinzip geboten ist.

Auch der Einlassung der Widerspruchsführerin, dass es sich bei der Versagung in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport, um einen Fall von ungerechtfertigter Fachaufsicht handele, kann nicht gefolgt werden.

Den Kommunen steht das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln, nur „im Rahmen der Gesetze“ zu (§ 143 Abs. 2 KVG LSA). Demnach hat eine Möglichkeit der Kontrolle und Überwachung stattzufinden, ob dieser gesetzliche Rahmen eingehalten wird. Hier ist die Aufsicht notwendiges Gegenstück zum Selbstverwaltungsrecht der Kommunen.

In der Versagung der Genehmigung wird auf die Rundverfügung Nr. 27/14 des Landesverwaltungsamtes verwiesen, welche auf den in der Widerspruchsbegründung angeführten Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport Bezug nimmt. In dieser Rundverfügung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Erlass die im Gesetz verwandten Begrifflichkeiten definiert und den bundesweiten Standard hinsichtlich des Themenfeldes Sponsoring und öffentliche Verwaltung wieder gibt.

Im Rahmen der Ausübung der Kommunalaufsicht hat die übergeordnete Behörde zu prüfen, ob sich die Kommune an Recht und Gesetz gehalten hat. Bei dem Begriff „geringfügig“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der in seiner Anwendung und Auslegung überprüfbar ist. Dabei ist grundsätzlich auf den Willen des Gesetzgebers abzustellen. Eben auf diesen Willen des Gesetzgebers stützt sich die Festlegung der Wertgrenze in der in Bezug genommenen Rundverfügung, so dass in deren Anwendung vorliegend festzustellen war, dass die beabsichtigte Regelung des § 11 Abs. 10 der 2. Änderungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg über den vom Gesetzgeber gewollten Rahmen von Recht und Gesetz hinausgeht.

Es handelt sich bei der Festlegung der Wertgrenze auf bis zu 1.000 € für Oberbürgermeister und Landräte mithin keinesfalls um eine willkürliche Festlegung und somit bei der Versagung der Genehmigung der 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung auch nicht um einen ungerechtfertigten Eingriff in die Selbstverwaltung der Kommune.

Aufgrund der vorliegenden Sach- und Rechtslage ist die Versagung der Genehmigung der 2. Änderungssatzung erforderlich und angemessen.

Ein milderer Mittel, das geeignet ist, rechtmäßige Zustände herzustellen, steht nicht zur Verfügung. Insbesondere blieben die vorherigen Bemühungen der Kommunalaufsicht ohne Erfolg. So wurde der Landeshauptstadt Magdeburg telefonisch und per E-Mail am 10.11.2014 anheimgestellt, den Antrag auf Genehmigung zurückzunehmen, da die beabsichtigte Änderung der Hauptsatzung nicht genehmigungsfähig sei. Es wurde explizit auf die bereits erlassene und der Landeshauptstadt Magdeburg zu diesem Zeitpunkt bekannte Rundverfügung Nr. 27/14 verwiesen.

Dennoch teilte die Landeshauptstadt Magdeburg mit, dass sie die erwartete Ablehnung der Genehmigung der Hauptsatzungsänderung in Kauf nehmen und dem entsprechenden Bescheid entgegen sehen wird.

Des Weiteren tritt das Interesse der Widerspruchsführerin am Festhalten an der rechtswidrigen Satzungsregelung hinter das öffentliche Interesse an der Schaffung rechtmäßiger Zustände zurück. Die Herstellung rechtmäßiger Zustände überwiegt das Interesse am Festhalten an dem rechtswidrigen Beschluss des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg. Die Versagung der Genehmigung der 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg ist angemessen. Es gilt, den Rechtsschein, der Beschluss, den der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 04.09.2014 gefasst hat, sei rechtmäßig, zu beseitigen.

Nach alledem ist der Widerspruch als unbegründet zurückzuweisen

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Absatz 3 Satz 3 VwGO i. V. m. § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 80 Absatz 1 Satz 3 VwVfG und den §§ 1, 5, 13 Absatz 2, 14 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Die Höhe der Kosten des Widerspruchsverfahrens ergibt sich aus einem gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen den Bescheid des Landesverwaltungsamtes vom 17.11.2014 in Gestalt dieses Widerspruchsbescheides kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206 in 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle (Saale) über die auf der Internetseite [www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv](http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag



Bodien